

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

48/2017 (22. November 2017)

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Bachelor of Arts – B. A.)

vom 22. November 2017

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 09.11.2017 nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 3. August 2015 wird wie folgt geändert:

§ 9 Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können im Umfang von höchstens 60 90 CP angerechnet werden. Die anrechenbaren Leistungen können sich bis zu der Höchstgrenze von 60 CP auf folgende Studienbereiche gemäß § 5 Abs. 3 verteilen:

- bis zu 24 CP in den erziehungswissenschaftlichen Grundlagen.

— bis zu 39 CP im Schwerpunkt Lehren und Lernen

(davon bis zu 15 CP für das Praktikum) und

bis zu 21 CP im Vertiefungsbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Die Anzahl anrechenbarer CP im Wahlbereich variiert nach den jeweiligen Prüfungsmodalitäten der Studienfächer. Werden berufliche Qualifikationen vorgelegt, die die Höchstgrenze von 60 CP überschreiten, benennt die Antragstellerin/ der Antragsteller in der Regel nach einem Beratungsgespräch mit der Studiengangsberater die Qualifikationen, die angerechnet werden sollen. Nur unbenotete Bausteine können angerechnet werden.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 22. November 2017

Prof. Dr. Martin Fix Rektor